

Beschluß

OLG Bremen, § 1634 II S. BGB

Ausschluß des Umgangs bei Verdacht des sexuellen Mißbrauchs

Ausschluß des Umgangs bei dringendem Verdacht des sexuellen Mißbrauchs, auch wenn dieser letztlich nicht nachgewiesen werden kann und eine strafrechtliche Verurteilung nicht vorliegt.

Beschluß des Hans. OLG Bremen vom 26.5.97 – 4 UF 34/97 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 1634 Abs. 2 S. 2 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils zeitlich begrenzt ausschließen, wenn eine solche Regelung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Daß der dringende Verdacht des sexuellen Mißbrauchs des Kindes durch den ein Umgangsrecht begehrenden Elternteil eine solche Maßnahme stets erforderlich macht, bedarf keiner weiteren Erörterung (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1992, S. 205). Es ist dabei auch nicht erforderlich, daß der sexuelle Mißbrauch durch eine strafrechtliche Verurteilung erwiesen ist. Vielmehr sind im Interesse des Kindes bereits dann solche Maßnahmen zu treffen, wenn der Verdacht gegen den ein Umgangsrecht begehrenden Elternteil sich so verdichtet hat, daß ein anderer Täter praktisch ausscheidet.

Das Familiengericht hat den Feststellungen der Gutachterin zutreffend den dringenden Verdacht eines sexuellen Mißbrauchs des Kindes entnommen, als dessen Täter nur der Vater, nicht aber andere männliche Kontaktpersonen in Betracht kommt. Die von der Sachverständigen geschilderten Äußerungen von A. sowie die nachvollziehbar wiedergegebenen Beobachtungen ihres Verhaltens lassen gerade wegen des Alters des Kindes keine andere Deutung als die des sexuellen Mißbrauchs zu. Eine Beeinflussung des Kindes durch die eigenen Mißbrauchserfahrungen der Mutter scheidet nach Ansicht des Senats ebenso aus wie eine Fehlinterpretation dieser signifikanten Beobachtungen.

Soweit mit der Beschwerde gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt werden, die den Eindruck der Parteilichkeit aufkommen ließen, sind diese überhaupt nur zum Teil nachvollziehbar. Sie berühren jedenfalls nicht den Kernbereich der Feststellungen der Sachverständigen, der sich auf ganz eindeutige verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes zu Mißbrauchshandlungen bezieht, als deren Täter vernünftigerweise nur der Vater in Betracht kommt. Ob die Gespräche der Sachverständigen mit dem Vater angesichts der intensiveren Beschäftigung mit A. und auch der Mutter tatsächlich zu kurz ausgefallen sind und ob das Fehlen der Beobachtung der Interaktion zwischen Vater und Tochter in den Ausführungen

rungen der Sachverständigen grundsätzlich einen Mangel ihrer Arbeit darstellen, wie auch die gerügte ungenügende Verarbeitung weiterer Informationen durch Dritte, kann hier letztlich dahinstehen. Für den Ausschluß des Umgangsrechts des Vaters ist allein entscheidend, daß der dringende Verdacht des sexuellen Mißbrauchs besteht. Daß der Vater sich im übrigen liebevoll um sein Kind gekümmert hat, wie in der Beschwerde vorgetragen wird, spielt für die vom Gericht zu treffende Entscheidung zunächst keine Rolle. Der Mißbrauch stellt stets eine so schwerwiegende Gefährdung der Entwicklung des Kindes dar, die das Familiengericht veranlassen muß, dafür Sorge zu tragen, daß die Gefahr einer Wiederholung ausgeschlossen wird. Dies kann vorerst nur durch einen Ausschluß der Kontakte sicher geschehen.

Mitgeteilt von RAin Gerlinde Ebert, Bremen